



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2018/19

28.06.2019

86. Stück

Curriculum für den Hochschullehrgang Ergänzende Qualifikation für Technisches und textiles Werken

**Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule
Steiermark vom 15.05.2019**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Erlassung durch das Hochschulkollegium
der Pädagogischen Hochschule
Steiermark gem. Hochschulgesetz 2005
i.d.g.F. vom

15.05.2019

Genehmigung durch das Rektorat
der Pädagogischen Hochschule
Steiermark

am

14.05.2019

Hochschullehrgang

Ergänzende Qualifikation für Technisches
und textiles Werken

ECTS-Anrechnungspunkte: 30

Studienkennzahl: h 720 713
Erstellungsdatum: 26.11.2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Angaben zum Curriculum	3
II. Qualifikationsprofil	4
III. Kompetenzkatalog	7
IV. Zulassungsvoraussetzungen	8
V. Modulübersicht	10
VI. Modulbeschreibungen	12
VII. Prüfungsordnung	28
VIII. Schlussbemerkungen	36

I. Allgemeine Angaben zum Curriculum

1. Organisationseinheit

Dieses Studienangebot ist ein Hochschullehrgang in der Weiterbildung gemäß § 39 HG 2005, der vom Institut Sekundarstufe Allgemeinbildung der Pädagogischen Hochschule Steiermark angeboten wird, [mailto: sekundar@phst.at](mailto:sekundar@phst.at).

2. Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Hochschullehrgangs gemäß dem Hochschulgesetz 2005 im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Hochschullehrgängen. Dazu zählen das Angebot und die Durchführung des Hochschullehrgangs „Ergänzende Qualifikation für Technisches und textiles Werken“ im Umfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP).

Der Hochschullehrgang ist dem öffentlich-rechtlichen Bereich zugeordnet.

3. Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

4. Umfang und Dauer

Der Hochschullehrgang umfasst eine Dauer von 4 Semestern, 26 Semesterwochenstunden mit je 15 Einheiten à 45 Minuten und einen Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP). Die sechs Module zu je 5 ECTS Anrechnungspunkten teilen sich in zwei Basismodule, drei Themenmodule und zwei Praxismodule.

5. Abschluss

Nach Abschluss des Hochschullehrgangs ist der/dem Studierenden ein Hochschullehrgangszeugnis auszustellen.

6. Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer umfasst die vorgesehene Studienzeit zuzüglich 2 Semester.

II. Qualifikationsprofil

1. Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

1.1 Bildungs- und Ausbildungsziele des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang zielt darauf ab, Studierende, die Technisches ODER Textiles Werken in der Sek I unterrichten, im Sinne des neuen gemeinsamen Faches, basierend auf dem Lehrplan 2017 ergänzend, zu qualifizieren.

Ihnen soll einerseits die neue Fachidentität vermittelt werden und andererseits sollen sie supplementär zu ihrer bestehenden Ausbildung und bisherigen Schulpraxis mit den ihnen fehlenden Kompetenzen für das neue gemeinsame Fach Technisches UND textiles Werken ausgestattet werden.

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt. Der Hochschullehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

1.2 Kompetenzprofil

Nach erfolgreicher Absolvierung des Hochschullehrganges wird von den Absolventinnen und Absolventen erwartet, dass sie das Fach Technisches und textiles Werken im Sinne des Lehrplans 2017 unterrichten können. Verschränkung analoger und digitaler Kompetenzen sind integraler Bestandteil aller Module.

Der Hochschullehrgang ergänzt die Ausbildung von Technischen Werklehrerinnen und Werklehrern im Bereich Textil und umgekehrt.

2. Qualifikationen und Employability

Der Hochschullehrgang dient dazu, für das neue Unterrichtsfach Technisches und textiles Werken in der Sek I zu qualifizieren. Ergänzend zur bestehenden Ausbildung und bisherigen Schulpraxis werden die Studierenden mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet, wodurch die Basis für eine neue Fachidentität gelegt werden soll.

Da es in Österreich nur wenige Lehrerinnen und Lehrer gibt, die für die Fächerkombination Textiles Werken und Technisches Werken ausgebildet sind, betrifft das Angebot den größten Teil der Unterrichtenden: Diese Lehrpersonen unterrichten an der NMS seit 2013, an der AHS ab 2021, beide Inhalte des Faches Technisches und textiles Werken ganzjährig in einer Gruppe bzw. Klasse.

An der NMS unterrichten zahlreiche Kolleginnen und Kollegen Werken ohne fachliche Ausbildung. Für sie ist der vorliegende Hochschullehrgang nicht konzipiert, da er eine bestehende Ausbildung ergänzen, eine fehlende Ausbildung aber nicht ersetzen kann.

3. Lehr-Lern-Beurteilungskonzept und erwartbare Lernergebnisse

3.1 Lehr- und Lernkonzept(-strategie)

Der Hochschullehrgang dauert 4 Semester, beginnt im Wintersemester und besteht aus sechs Modulen zu je 5 ECTS-AP, das sind zwei Basismodule, drei Themenmodule und zwei Praxismodule.

Die Basismodule:

Beide Basismodule vermitteln primär die Inhalte, welche für das neue Fach identitätsstiftend sind, und bilden die fachdidaktischen und fachlichen Grundlagen für die Themenmodule. Das Basismodul 1 findet an fünf Wochenenden im ersten Semester statt, das Basismodul 2 wird geblockt während der Sommerferien im zweiten Semester angeboten.

Die Themenmodule:

Die fünf Wochenend-Lehrveranstaltungen jedes Themenmoduls finden in einem Semester statt. Sie gehen von zentralen Themen des Lehrplanes aus, sind praxisorientiert und bieten themenrelevant das gesamte Spektrum des Faches. Dabei werden die teilnehmenden Lehrkräfte von den Referentinnen und Referenten angeleitet, betreut und von ihren Kolleginnen und Kollegen unterstützt (Demonstration, Moderation und Peer-Learning).

Die Praxismodule:

Eine teilnehmende Lehrperson des Hochschullehrgangs realisiert mit einer Kollegin bzw. einem Kollegen aus dem jeweils anderen Fachbereich mit Schülerinnen und Schülern im eigenen Unterricht ein umfangreiches Projekt, das sich über das 4. und 5. Semester erstreckt oder mehrere kleinere Projekte, in denen die Inhalte praktisch umgesetzt und dokumentiert werden.

Durchführung:

Einzelne Lehrveranstaltungen werden vorerst in technische und / oder textile Bereiche getrennt zu einem Thema gehalten und am Ende – zur Weiterentwicklung gemeinsamer Unterrichtsthemen – zusammengeführt und reflektiert.

3.2 Beurteilungskonzept

Alle Lehrveranstaltungen werden mittels eines Begleitportfolios dokumentiert. Dieses Begleitportfolio unterstreicht die Nachhaltigkeit des Hochschullehrganges und soll der Umsetzung der erworbenen Kompetenzen im Unterricht dienen.

Vorgesehen ist eine Reflexion der Lehrveranstaltung unter Vorlage des Begleitportfolios mit anschließender Besprechung von persönlichen Strategien für die nächsten Module. Das Praxismodul wird durch ein Prozess- und Dokumentations-Portfolio begleitet und in Form einer Portfolio-Defensio abgeschlossen.

Beurteilung: Mit Erfolg teilgenommen und ohne Erfolg teilgenommen.

4. Kooperationsverpflichtung

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende Organisationseinheiten und Personen beteiligt:

Vertreter/innen mehrerer Pädagogischer Hochschulen Österreichs entwickelten gemeinsam dieses Lehrgangskonzept und arbeiteten an der inhaltlichen Abstimmung. Dieses so entstandene Curriculum des Lehrgangs wurde den Pädagogischen Hochschulen zur Realisation vorgelegt.

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende Organisationseinheiten und Personen beteiligt:

Institut für allgemeinbildende Fächer der Sekundärpädagogik
DI arch. Dr. techn. Marion Starzacher

5. Rahmenprinzipien bei interinstitutioneller curricularer Kooperation

Es gibt keine Rahmenprinzipien interinstitutioneller Kooperation.

6. Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Es gab kein vergleichbares Studienangebot in Form eines Hochschullehrgangs an der PHSt.

6.1 Kooperationen

Folgende Pädagogische Hochschulen reichen das Curriculum ein und beabsichtigen den Hochschullehrgang ab dem WS 2019/20 anzubieten:

- Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Pädagogische Hochschule Oberösterreich
- Pädagogische Hochschule Salzburg Stefan Zweig

- Pädagogische Hochschule Steiermark
- Pädagogische Hochschule Tirol
- Pädagogische Hochschule Kärnten
- Pädagogische Hochschule Burgenland

III. Kompetenzkatalog

Standards/Kompetenzen	Module
Standard 1: Auseinandersetzung mit und Reflexion von spezifischen pädagogischen Handlungsfeldern	
<p><i>Die Absolventinnen/Absolventen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>kennen die relevanten Grundlagen von Sicherheitsaspekten, Werkstättenordnung und Werkstättenausstattung und wenden diese an.</i> ➤ <i>sind in der Lage, lerntheoretische Aspekte und Techniken in die Praxis zu transferieren und reflektieren.</i> ➤ <i>wissen über den digitalen Grundbildungsauftrag Bescheid und können diesen in den Werk-Unterricht implementieren.</i> 	<p>Modul 1</p> <p>Modul 1-6</p> <p>Modul 4</p>
Standard 2: Grundlagenwissen und kritische Reflexion von Begriffen, Modellen und Konzepten	
<p><i>Die Absolventinnen/Absolventen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>erkennen die neuen Möglichkeiten des Lehrplans 2017 und integrieren diese in den Unterricht.</i> ➤ <i>verfügen über die Fähigkeit, innovative Werkaufgaben zu entwickeln und umzusetzen.</i> ➤ <i>setzen sich theoretisch und praktisch mit Themen und Fragestellungen der technischen und gebauten Umwelt auseinander und können deren gesellschaftliche Relevanz reflektieren.</i> 	<p>Modul 1</p> <p>Modul 2</p> <p>Modul 3</p>
Standard 3: Heterogenität/Multikulturalität/Inklusion/Diversität/Gendersensibilität/Individualisierung	
<p><i>Die Absolventinnen/Absolventen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>wissen um die Heterogenität von Kindern und Jugendlichen aufgrund unterschiedlicher individueller, sozialer, kultureller Umwelten.</i> ➤ <i>können die Chancen und Möglichkeiten heterogener Lerngruppen erkennen und als Mehrwert anerkennen.</i> 	<p>Module 1-6</p> <p>Module 1-6</p>
Standard 4: Persönlichkeitsbildung, sozial-kommunikative Kompetenz und Kulturbewußtsein	
<p><i>Die Absolventinnen/Absolventen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>sind sich ihrer Rolle als Werkpädagoge/-pädagogin im neuen Fach bewusst und können diese gezielt reflektieren.</i> ➤ <i>zeigen die Fähigkeit als Individuum in einem Team mitzuwirken und sich an gemeinsamen Zielen zu orientieren.</i> 	<p>Modul 1</p> <p>Module 1-6</p>
Standard 5: Planung, Durchführung und Reflexion von Projekten	
<p><i>Die Absolventinnen/Absolventen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>wissen um den Bildungsauftrag Bescheid.</i> ➤ <i>können gewonnene Erkenntnisse aus Theorie und Praxis reflektieren und für ihr werkpädagogisches Handeln nutzen.</i> ➤ <i>sind in der Lage, selbstständig Kontakte mit Vernetzungspartnern/-partnerinnen zu knüpfen.</i> 	<p>Modul 1</p> <p>Module 1-6</p> <p>Modul 6</p> <p>Modul 6</p>

➤ <i>sind in der Lage, ein Projekt selbstständig zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.</i>	
Standard 6: Beobachten, Fördern und Beraten	
Die Absolventinnen/Absolventen ...	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>wissen um spezielle fachdidaktische Konzepte in den Bereichen Raum, Körper und Technik.</i> ➤ <i>können kreatives Handeln erkennen, reflektieren und fördern.</i> ➤ <i>können neue Medien zur Gestaltung im gestalterischen Bereich kritisch nutzen.</i> 	Module 2, 3, 5 Modul 6 Modul 4
Standard 7: Kooperation und Koordination	
Die Absolventinnen/Absolventen ...	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>kennen Möglichkeiten, sich aktiv mit Kunst und Kultur auseinanderzusetzen.</i> ➤ <i>können sich mit außerschulischen Partnerinstitutionen vernetzen und Kooperationen eingehen.</i> 	Module 1-6
Standard 8: Qualitätssicherung und -entwicklung im werkpädagogischen Berufsfeld	
Die Absolventinnen/Absolventen ...	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>sind in der Lage, über die Erfahrungen in berufsfeldorientierten Einrichtungen zu reflektieren.</i> ➤ <i>wissen über spartenspezifische Fortbildungsangebote Bescheid.</i> 	Modul 5 Modul 2
Standard 9: Organisationsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit	
Die Absolventinnen/Absolventen ...	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>sind in der Lage, Veröffentlichungen und Präsentationen öffentlichkeitswirksam zu gestalten.</i> ➤ <i>verfügen über Strategien eines interdisziplinären Organisationsmanagements.</i> 	Module 5-6
Standard 10: Wissenschaftliche Diskursfähigkeit/ Forschung und Innovation	
Die Absolventinnen/Absolventen	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>entwickeln und wenden innovative Unterrichtskonzepte zur Umsetzung der Inhalte des neuen Lehrplans (Körper, Raum, Technik) an.</i> ➤ <i>verfügen über eine forschende und kritische Grundhaltung in ihrer eigenen pädagogischen Tätigkeit.</i> 	Modul 3 Modul 5

IV. Zulassungsvoraussetzungen

1. Zulassungsbedingungen

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 52f (1) HG 2005 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

Zugelassen sind alle Lehrerinnen und Lehrer der Sek I (NMS und AHS), die im Unterrichtsfach Textiles Gestalten / Textiles oder Technisches Werken über einen positiven Abschluss verfügen.

2. Reihungskriterien

Gibt es mehr Anmeldungen als Plätze, erfolgt die Nennung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Dienstbehörde, wobei dem zuständigen Personalvertretungsorgan gem. § 9 Abs. 1 lit. d Bundes-Personalvertretungsgesetz ein Mitwirkungsrecht zukommt. Der Leitung kann formal kein Mitspracherecht zukommen, wenn die Dienstbehörde die Entscheidung trifft.

V. Modulübersicht

		LN	LV-Typ	Sem.	Studienfachbereich	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenzstudienanteil (Echtstunden zu 60 Min.)	Selbststudienanteil	ECTS-Anrechnungspunkte
Modul1: B1/Basismodul 1						5,6	84	63	62	5
Werken zwischen Tradition und Innovation										
LV-Nr.	LV-Titel									
62 B1.1	Fachverständnis nach Lehrplan 2017	pi	PS	1.	FD	1	15	11,25	13,75	1
62 B1.2a	Einführung in Material, Technologie & Werkzeuge - Technik	pi	VU	1.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 B1.2b	Einführung in Material, Technologie & Werkzeuge - Textil									
62 B1.3a	Materialien und Verfahren 1 - Trennen	pi	VU	1.	FW	1,2	18	13,5	11,5	1
62 B1.3b	Faden- und flächenbildende Verfahren									
62 B1.4a	Materialien und Verfahren 2 - Verbinden	pi	VU	1.	FW	1,2	18	13,5	11,5	1
62 B1.4b	Flächenverarbeitende Verfahren									
62 B1.5a	Materialien und Verfahren 3 - Umformen	pi	VU	1.	FW	1,2	18	13,5	11,5	1
62 B1.5b	Flächengestaltende Verfahren									
Modul 2: T1/Themenmodul 1						5	75	56,25	68,75	5
Traditionelle Materialien und Verfahren										
LV-Nr.	LV-Titel									
62 T1.1a	Holz	pi	VU	2.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T1.1b	Textile Werkstoffe I									
62 T1.2a	Kunststoff, Metall	pi	VU	2.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T1.2b	Textile Werkstoffe II									
62 T1.3a	Keramische Massen	pi	VU	2.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T1.3b	Textile Werkstoffe III (Schnittentwicklung u. -zeichnung)									
62 T1.4	Vernetzung von Materialien, Technologien u.a. Papier	pi	VU	2.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T1.5	Prozesse / Fachdidaktische Begleitung (wahrnehmen, forschen, experimentieren, gestalten, reflektieren, dokumentieren)	pi	PS	2.	FD	1	15	11,25	13,75	1
Modul 3: B2/Basismodul 2						4,6	69	51,75	73,25	5
Körper, Raum, Technik I										
LV-Nr.	LV-Titel									
62 B2.1a	Technik: Mechanik, Statik, Bautechnik	pi	UE	2.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 B2.1b	Mode, Bekleidung									
62 B2.2a	Technik: Elektrotechnik, Strömungslehre	pi	UE	2.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 B2.2b	Accessoires, Innenraumgestaltung									
62 B2.3	Körper in Architektur, Design, Technik und Textil	pi	UE	2.	FW	0,8	12	9	16,00	1
62 B2.4	Raum & Architektur	pi	UE	2.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 B2.5	Fachdidaktische Begleitung, Forschen (design based research, Designthinking)	pi	PS	2.	FD	0,8	12	9	16,00	1

Modul 4: T2/Themenmodul 2						5	75	56,25	68,75	5
Innovative Verfahren – Werken und seine Bezugsfelder										
LV-Nr.	LV-Titel									
62 T2.1	Kontexte zu Moden - Stile, Trends (Technik, Raum und Körper)	pi	UE	3.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T2.2	Upcycling & Recycling	pi	UE	3.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T2.3	Bionik	pi	UE	3.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T2.4	Steuer- u. Regelungstechnik /simple programming: Arduino, Lilypad, makey-makey, Robotik, CNC, 3D-Druck, smart textiles, etc.	pi	UE	3.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T2.5	Flächen- und Raumbildung	pi	UE	3.	FW	1	15	11,25	13,75	1
Modul 5: T3/Themenmodul 3						4,4	66	49,5	75,5	5
Körper, Raum, Technik II										
LV-Nr.	LV-Titel									
62 T3.1	Körper	pi	UE	4.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T3.2	Raum	pi	UE	4.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T3.3	Technik	pi	UE	4.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T3.4	Themenübergreifende Unterrichtsplanung	pi	UE	4.	FW	1,4	21	15,75	34,25	2
Modul 6: P1/Praxismodul						1,4	21	14,78	110,22	5
Praxismodul										
LV-Nr.	LV-Titel									
62 P1	Projektplanung	pi	AG	3.	FW	0,75	11,25	8,44	16,56	1
62 P2	Projektumsetzung / Reflexion	pi	PR	4.	FW	0,65	9,75	6,34	93,66	4

Summe Semester 1	5,6	84	63	62	5
Summe Semester 2	9,6	144	108	142	10
Summe Semester 3	5,75	86,25	64,69	85,31	6
Summe Semester 4	5,05	75,75	64,28	169,16	9
SUMMEN	26	390	193,77	458,47	30
Abschlussarbeit o Ja x Nein					
Hochschullehrgang gesamt	26	390	193,77	458,47	30

Erklärung zu den Lehrveranstaltungen (LVen):

Lehrveranstaltungen mit Bezeichnung „-Technik“ (a) bzw. „-Textil“ (b) sind gebundene Wahllehrveranstaltungen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Ausbildung Technisches Werken müssen LVen, die mit Textil (b) gekennzeichnet sind, wählen, bzw. mit der Ausbildung Textiles Werken, die LVen mit der Bezeichnung Technik (a).

Legende und Abkürzungsverzeichnis:

LN Leistungsnachweis
pi prüfungsimmanent
npi nicht-prüfungsimmanent

ECTS-Anrechnungspunkte = European Credit Transfer System Points

SWStd. = Semesterwochenstunde (1 SWStd entspricht 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

FW/FD Fachwissenschaften/Fachdidaktik

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

PS Proseminar
UE Übung
VU Vorlesung mit Übung
AG Arbeitsgemeinschaft
PR Praktika

VI. Modulbeschreibungen

<i>Hochschullehrgangstitel</i> ERGÄNZENDE QUALIFIKATION FÜR TECHNISCHES UND TEXTILES WERKEN						
<i>Modulkurzbezeichnung/Modultitel</i> M1 B1/BASISMODUL 1: WERKEN ZWISCHEN TRADITION UND INNOVATION						
Studienjahr:	Häufigkeit:	ECTS-AP:	Modulart/ Kategorie:	Semesterdauer:	Voraus- setzung(en): Abgeschlossene Ausbildung für Technisches Werken und/oder Textiles Werken	Sprache(n):
1	einmalig	5 ECTS-AP	Pflichtmodul	1		Deutsch
<i>Ziele dieses Moduls sind, die Inhalte des neuen Faches „Technisches und textiles Werken“ und den jeweils anderen Fachbereich (technisch oder textil) kennen- und einsetzen zu lernen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • die Vermittlung der Fachidentität des neuen Faches „Technisches und textiles Werken“. • Möglichkeiten der Materialien und die damit zusammenhängenden Verfahren kennen und einsetzen lernen, die in der eigenen Ausbildung nicht vorgekommen sind. 						
<i>Inhalt(e):</i> <p>62 B1.1 Fachverständnis nach Lehrplan 2017 (dargestellt am Beispiel der Darstellungsmethoden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung und Diskussion “Lehrplan Neu” • Experimentelles als Auslöser interessanter Unterrichtsverfahren (Materialien, Verfahren, Methoden) • Sicherheitsaspekte, Werkstättenordnung, Werkstättenausstattung • Grundlagen der Entwurfs- u. Konstruktionspraxis, analoge und digitale, zwei- und dreidimensionale Entwurfs- und Darstellungsverfahren (Handskizze, maßstabsgetreue Plandarstellungen, einfache Präsentationsmodelle, Textildesign, etc.) • CAD als Schnittstelle zu innovativen computerunterstützten Fertigungsmethoden (3D-Druck, CNC, Laser-cutting, 3D Pen, etc.) <p>62 B1.2a Einführung in Material, Technologie & Werkzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systematik von Materialien und Technologien in technischen Bereichen • Werkzeuge, Maschinen und Geräte • Experimentieren mit und prüfen von Materialien <p>62 B1.2b Einführung in Material, Technologie & Werkzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systematik von Materialien und Technologien in textilen Bereichen • Werkzeuge, Maschinen und Geräte • Experimentieren mit und prüfen von Materialien <p>M1 B1.3a Materialien und Verfahren 1 - Trennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von Messer, Schere über Säge bis zum Lasercutter • Trennende Bearbeitungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sowie praktische Anwendungen und Möglichkeiten zum Experimentieren mit unterschiedlichen Materialien • Implementierung neuer Technologien und Geräte in der Schule • Vertiefung im textilpraktischen Tun und Sensibilisierung für Materialqualitäten <p>62 B1.4a Materialien und Verfahren 2 - Verbinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lösbares und unlösbares Verbinden und Fügen diverser Werkstoffe und (Verbund-) Materialien, z.B warm und kalt kleben; löten, kaschieren • Kraftschlüssige Verbindungen: z.B. Schrauben, Nägel, Nieten 						

- Formschlüssige Verbindungen: z.B Nut und Falz, Zinken

62 B1.4b Flächenverarbeitende Verfahren

- Grundlagen flächenverarbeitender Verfahren
- Fertigkeiten in der Verarbeitung von Textilien
- Die Komplexität der Erscheinungsformen textiler Kultur aus Vergangenheit und Gegenwart im globalen Kontext

62 B1.5a Materialien und Verfahren 3 - Umformen

- Thermische, mechanische und manuelle Verformungsverfahren z. B. von Metallen und Kunststoffen
- Biegen, Bördeln, Abkanten, Falzen, Tiefziehen, Prägen, Pressen, Kalt- und Warm-Schmieden, (Treiben), Walzen...

62 B1.5b Flächengestaltende Verfahren

- Unterschiedliche Flächengestaltungen bei individuellen Aufgabenstellungen
- Ästhetische Organisation und Gestaltungslehre: Muster, Ornament, Materialstruktur, Materialkombination, Form und Farbe

62 B1.3b Faden- und flächenbildende Verfahren

- Erweitern der Kenntnisse im Bereich grundlegender textiler Technologien und Materialien und experimentieren mit diesen (von der Faser zum Stoff)

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls

62 B1.1 Fachverständnis nach Lehrplan 2017 (dargestellt am Beispiel der Darstellungsmethoden)

- planen, initiieren, organisieren, realisieren und reflektieren
- leiten forschendes und experimentelles Arbeiten an
- organisieren und führen Unterricht nach aktuellen Sicherheitskriterien in adäquat ausgestatteten Werkräumen
- integrieren neue Möglichkeiten des LP 2017 in den schulischen Alltag durch Kooperationen, Innovationen, etc.
- kennen Methoden der visuellen Kommunikation
- visualisieren Ideen und Entwürfe zwei- und dreidimensional von Hand und gewinnen Einblicke in Computer Aided Design (CAD) Programme von der Idee über die Planung bis zur Umsetzung und Präsentation von Arbeiten aus den Fachbereichen Architektur, Design u. Technik
- arbeiten mit Grafik-Freeware: z.B.: Geogebra, Google Sketchup, ...
- gewinnen Einblicke in CAD Fertigungsmethoden z.B. 3D-Druck, CNC, Laser-cutting, 3D Pen

62 B1.2a Einführung in Material, Technologie & Werkzeuge

- kennen Herstellungsmethoden, Struktur, Eigenschaften und Bearbeitungsmöglichkeiten von Werkmaterialien
- experimentieren mit verschiedenen Materialien hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Eigenschaften
- nutzen Werkzeuge und Maschinen fachgerecht unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen und innerhalb der jeweils geltenden Werkstättenordnung

62 B1.2b Einführung in Material, Technologie & Werkzeugen

- kennen Herstellungsmethoden, Struktur, Eigenschaften und Bearbeitungsmöglichkeiten von Werkmaterialien
- experimentieren mit verschiedenen Materialien hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Eigenschaften
- nutzen Werkzeuge und Maschinen fachgerecht unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen und innerhalb der jeweils geltenden Werkstättenordnung

62 B1.3a Materialien und Verfahren 1 - Trennen

- kennen Trennverfahren und Werkzeuge /Maschinen für das Trennen von Materialien Holz, Papier, Metall, Kunststoff, Ton, ...
- wenden sach- und fachgerecht traditionelle und neue Trennverfahren von verschiedenen Materialien im schulischen Kontext an

62 B1.3b Faden- und Flächenbildende Verfahren

- können grundlegende Textiltechniken zur Herstellung von Fäden und Flächen richtig ausführen
- wenden die notwendigen Werkzeuge und Geräte fachkompetent an
- realisieren individuelle Ideen mit den entsprechenden Techniken und den dafür geeigneten Materialien

62 B1.4a Materialien und Verfahren 2 - Verbinden

- lernen lösbare und unlösbare Verbindungstechnologien für die Materialien Holz, Papier, Metall, Kunststoff, Ton etc. kennen
- können diese Verbindungstechnologien sowohl werkstoffimmanent als auch mit artfremden Materialien zur Herstellung von Verbundwerkstoffen anwenden

62 B1.4b Flächenverarbeitende Verfahren

- kennen und wenden unterschiedliche Methoden der Flächenverarbeitung an
- sammeln durch Experimentieren mit Materialien kreativitätsfördernde Lernerfahrungen
- können den eigenen Gestaltungs- und Arbeitsprozess kritisch reflektieren

62 B1.5a Materialien und Verfahren 3 - Umformen

- kennen und wenden Umformen als Fertigungsverfahren zur Bearbeitung fester Körper durch Druck-, Zug-, Biegekräfte und Wärme an
- setzen die im Unterricht erlaubten Werkzeuge und Maschinen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen fachgerecht ein

62 B1.5b Flächengestaltende Verfahren

- lassen Erkenntnisse der Gestaltungslehre in die eigene praktische Arbeit einfließen und vermitteln diese im schulischen Kontext
- beherrschen flächengestaltende Verfahren und wenden sie bei individuellen Aufgabenstellungen an

Lehr- und Lernmethoden:

siehe Lehrveranstaltungsprofile

Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi:

Portfolio, Einzelbeurteilung aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der zweistufigen Beurteilungsskala

Durchführende Institution bei gemeinsam eingerichteten Studien (§ 39b Abs. 2 HG 2005):

Lehrveranstaltungen										
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	Sem.	BWG/ FD/FW/ PPS	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenz- studien- anteil (Echt- stunden zu 60 Min.)	Selbst- studien- anteil	ECTS- ARP
62 B1.1	Fachverständnis nach Lehrplan 2017	pi	PS	1.	FD	1	15	11,25	13,75	1
62 B1.2a	Einführung in Material, Technologie & Werkzeuge - Technik	pi	VU	1.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 B1.2b	Einführung in Material, Technologie & Werkzeuge - Textil									
62 B1.3a	Materialien und Verfahren 1 - Trennen	pi	VU	1.	FW	1,2	18	13,5	11,5	1
62 B1.3b	Faden- und flächenbildende Verfahren									
62 B1.4a	Materialien und Verfahren 2 - Verbinden	pi	VU	1.	FW	1,2	18	13,5	11,5	1
62 B1.4b	Flächenverarbeitende Verfahren									
62 B1.5a	Materialien und Verfahren 3 - Umformen	pi	VU	1.	FW	1,2	18	13,5	11,5	1
62 B1.5b	Flächengestaltende Verfahren									
Summen						5,6	84	63	62	5

ERGÄNZENDE QUALIFIKATION FÜR TECHNISCHES UND TEXTILES WERKEN

Modulkurzbezeichnung/Modultitel

M2 T1/TRADITIONELLE MATERIALIEN UND VERFAHREN

Studienjahr:	Häufigkeit:	ECTS-AP:	Modulart/ Kategorie:	Semesterdauer:	Voraus- setzung(en):	Sprache(n):
1	einmalig	5 ECTS-AP	Pflichtmodul	1	Modul 1	Deutsch

Ziel dieses Moduls ist, einen diversen Umgang mit Materialien und Technologien zu entwickeln.

- Ziel- und problemlösungsorientierter, forschend- experimentierender Umgang mit Materialien und Technologien

Inhalt(e):

62 T1.1a, M2 T1.1b, M2 T1. 2a, M2 T1.2b, M2 T1. 3a, M2 T1.3b Holz, Textile Werkstoffe I, II + III, Kunststoff, Metall, Keramische Massen

- Arbeiten mit unterschiedlichen Materialien, ihren Erscheinungsformen, Aggregatzuständen und Umwandlungen
- Sensibilisieren für Material- und Werkstoffqualitäten sowie deren spezifischen Ausdrucksmitteln
- Entwickeln, Herstellen und Reflektieren individueller Lösungen im Rahmen von prozessorientierten Werkaufgaben

62 T1.4 Vernetzung von Materialien, Technologien u.a. Papier

- Forschen und experimentieren
- Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von interdisziplinären Aufgabenstellungen

62 T1.5 Prozesse / Fachdidaktische Begleitung

- Entwicklung werkstoffübergreifender Konzepte im Hinblick auf Möglichkeiten des Transfers in den Unterricht
- Rahmenbedingungen (Teilungszahlen, Sicherheitsaspekte im Werkunterricht...), Standardausstattung von Werkräumen

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls

62 T1.1a, 62 T1.1b, 62 T1.2a, 62 T1.2b, 62 T1. 3a, 62 T1.3b Holz, Textile Werkstoffe I, II + III, Kunststoff, Metall, Keramische Massen

- können unterschiedliche Materialien aufgrund ihrer Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten unter unterschiedlichen Funktionsanforderungen zielgerichtet einsetzen;
- sind in der Lage, individuelle Lösungen für Werkaufgaben zu entwickeln, diese umzusetzen und kritisch zu reflektieren

62 T1.4 Vernetzung von Materialien, Technologien u.a. Papier

- sind befähigt, selbständig Materialien systematisch, ziel- und problemlösungsorientiert, forschend, experimentierend und prozesshaft, aber auch intuitiv, einzusetzen

62 T1.5 Prozesse / Fachdidaktische Begleitung

- verfügen über die Fähigkeit, innovative Werkaufgaben zu entwickeln und umzusetzen,
- haben Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen und können diese argumentativ einsetzen

Lehr- und Lernmethoden:
siehe Lehrveranstaltungsprofile

Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi:
Portfolio, Einzelbeurteilung aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der zweistufigen Beurteilungsskala

Durchführende Institution bei gemeinsam eingerichteten Studien (§ 39b Abs. 2 HG 2005):

Lehrveranstaltungen

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	Sem.	BWG/ FD/FW/ PPS	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenz- studien- anteil (Echt- stunden zu 60 Min.)	Selbst- studien- anteil	ECTS- ARP
LV-Nr.	LV-Titel									
62 T1.1a	Holz	pi	VU	2.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T1.1b	Textile Werkstoffe I									
62 T1.2a	Kunststoff, Metall	pi	VU	2.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T1.2b	Textile Werkstoffe II									
62 T1.3a	Keramische Massen	pi	VU	2.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T1.3b	Textile Werkstoffe III (Schnittentwicklung u. -zeichnung)									
62 T1.4	Vernetzung von Materialien, Technologien u.a. Papier	pi	VU	2.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T1.5	Prozesse / Fachdidaktische Begleitung (wahrnehmen, forschen, experimentieren, gestalten, reflektieren, dokumentieren)	pi	PS	2.	FD	1	15	11,25	13,75	1
Summen						5	75	56,25	68,75	5

ERGÄNZENDE QUALIFIKATION FÜR TECHNISCHES UND TEXTILES WERKEN

Modulkurzbezeichnung/Modultitel

M3 B2/BASISMODUL 2: LEHRPLANBEREICHE KÖRPER, RAUM, TECHNIK

Studienjahr:	Häufigkeit:	ECTS-AP:	Modulart/ Kategorie:	Semesterdauer:	Voraus- setzung(en):	Sprache(n):
1	einmalig	5 ECTS-AP	Pflichtmodul	1	Modul 1	Deutsch

Ziel dieses Moduls ist die Förderung von neuen Lehr- und Lernmethoden.

- Forschendes, entdeckendes, problemlösendes Lernen und Arbeiten mit Inhalten aus Technik, Körper und Raum bilden Kompetenzen in den Bereichen Entwicklung, Herstellung und Reflexion aus.

Inhalt(e):

62 B2. 1 a: Mechanik, Statik, Bautechnik

Grundbegriffe der Technik

- Technische und naturwissenschaftliche Phänomene und Prozesse
- Mechanik und Prinzipien der Maschinentechnik z.B. (Getriebe, Exzenter, Rad, Hebel,)
- Strömungslehre: Schwimm- und Flugkörper
- Statik und Baukonstruktion (z.B. Tragwerke, Gebäude, Produkte, ...)
- Technik und Technikfolgenabschätzung (z.B. Ethik, Ökologie, Technikgeschichte, ...)

62 B2.1b Mode, Bekleidung

- Funktionen von Kleidung
- Mode als Schmuck, Kleidung, Identität, Klischee, Konstruktion, Inszenierung
- Ethik, Wirtschaft und Konsum
- Hüllen-Körperbildung
- Historische Entwicklung der Kleidung versus Smart Textiles

62 B2.2a Elektrotechnik, Elektronik

- Grundbegriffe und Anwendungen aus dem Bereich Elektrotechnik
- Elektronik sowie Regelungs- und Steuerungstechnik
- Physical-Computing-Plattformen (zB. Raspberry Pi, Arduino, LilyPad)

62 B2.2b Raumgestaltung und Wohnen

- Gestaltungsmittel im Raum wie z.B. Licht, Farbe, Form und Muster
- Accessoires der Innenraumgestaltung zB. Nippes und Dekor
- Textilien in der Innenraumgestaltung
- Identität und Inszenierung

62 B2.3 Körper in Architektur, Design, Textil und Technik

- Ganzheitliches, disziplinübergreifendes (Körper-) Verständnis
- Der eigene Körper in Bezug zur materiellen Welt
- Lebens- und Wohnräume

62 B2. 4 Raum & Architektur

- Analysen der gebauten Umwelt
- Historische, ethische, ökologische und ökonomische Aspekte
- Funktionale und ästhetische Aspekte von Räumen
- Raumplanung, Städtebau und Infrastruktur
- Wohnbedürfnisse und Wohnung als Ware

62 B2.5 Fachdidaktische Begleitung, Forschen

- Methoden zur Umsetzung der Inhalte des neuen Lehrplans z.B. Designthinking, design based research
- Neue Unterrichtskonzepte denken und entwickeln
- Vertiefung der Fachbereiche (durch Wahrnehmen, Forschen, Experimentieren, Gestalten, Reflektieren, Dokumentieren)
- Projekte von der Idee über den Entwurf bis zur Umsetzung

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolventinnen/die Absolventen

62 B2.1a Mechanik, Statik, Bautechnik

- erkennen technische Zusammenhänge und stellen technisch funktionale Modelle her
- setzen sich theoretisch und praktisch mit Themen und Fragestellungen der technischen Umwelt auseinander und können deren gesellschaftliche Relevanz reflektieren
- gewinnen Einsichten in mechanische Grundlagen und Prinzipien der Maschinentechnik und Strömungslehre durch Untersuchen, Bauen und Erproben

62 B2.1b Mode, Bekleidung

- erwerben Kenntnisse im Bereich Kleidung und Mode
- verstehen Kleidung als zweite Haut
- analysieren und reflektieren die Bedeutung von Bekleidung

62 B2.2a Elektrotechnik, Elektronik

- verfügen über grundlegendes Wissen in den Bereichen Elektrotechnik, Elektronik, Regel- und Steuerungstechnik sowie über die Einsatzmöglichkeiten elektrischer und elektronischer Bauteile
- lesen, verstehen und setzen elektronische Schaltpläne um
- gewinnen Einblicke in Physical-Computing-Plattformen und deren Anwendungsmöglichkeiten

62 B2.2b Raumgestaltung und Wohnen

- erforschen und reflektieren die Funktionalität von Textilien im Raum
- setzen Raumgestaltung mit der eigenen Identität in Beziehung
- reflektieren Wohnen als Grundbedürfnis des Menschen

62 B2.3 Körper in Architektur, Design, Textil und Technik

- setzen den eigenen Körper in Bezug zur materiellen Welt
- entwickeln ein Verständnis für unterschiedliche Lebens- und Wohnräume

62 B2. 4 Raum & Architektur

- analysieren und reflektieren Projekte im Bereich Architektur, Ortsplanung und Umweltgestaltung
- erstellen eigene Planungen und setzen diese modellhaft um
- kennen die Wechselwirkung von Gesellschaft, Architektur und Raum

62 B2. 5 Fachdidaktische Begleitung, Forschen

- entwickeln und wenden innovative Unterrichtskonzepte zur Umsetzung der Inhalte des neuen Lehrplans (Körper, Raum, Technik) an

Lehr- und Lernmethoden:
siehe Lehrveranstaltungsprofile

Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi:
Portfolio, Einzelbeurteilung aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der zweistufigen Beurteilungsskala

Durchführende Institution bei gemeinsam eingerichteten Studien (§ 39b Abs. 2 HG 2005):

Lehrveranstaltungen

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	Sem.	BWG/ FD/FW/ PPS	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenz- studien- anteil (Echt- stunden zu 60 Min.)	Selbst- studien- anteil	ECTS- ARP
62 B2.1a	Mechanik, Statik, Bautechnik	pi	UE	3.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 B2.1b	Mode, Bekleidung									
62 B2.2a	Elektrotechnik, Elektronik	pi	UE	3.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 B2.2b	Raumgestaltung und Wohnen									
62 B2.3	Körper in Architektur, Design, Textil & Technik	pi	UE	3.	FW	0,8	12	9	16	1
62 B2.4	Raum & Architektur	pi	UE	3.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 B2.5	Fachdidaktische Begleitung, Forschen (designbased research, Designthinking)	pi	PS	3.	FW	0,8	12	9	16	1
Summen						4,6	69	51,75	73,25	5

ERGÄNZENDE QUALIFIKATION FÜR TECHNISCHES UND TEXTILES WERKEN

Modulkurzbezeichnung/Modultitel

M4 T2/INNOVATIVE VERFAHREN – WERKEN UND SEINE BEZUGSFELDER

Studienjahr:	Häufigkeit:	ECTS-AP:	Modulart/ Kategorie:	Semesterdauer:	Voraus- setzung(en):	Sprache(n):
2	einmalig	5 ECTS-AP	Pflichtmodul	1	Modul 1 + 3	Deutsch

Ziel dieses Moduls ist die Erfassung der gesamten Bereiche ohne Trennung in technisch und textil.

- Zusammenführung von innovativen textilen & technischen Inhalten und Verfahren zu Körper, Raum und Technik mit Blick auf Innovation, Vorbereitung auf die neue Fachidentität.

Inhalt(e):

62 T2.1 Kontexte zu Moden - Stile, Trends

- Planung und Gestaltung von öffentlichen und privaten Lebensräumen
- Historische und zeitgenössische Aspekte von Moden, Gesellschaft und Gender
- Innovative Aspekte von Bauwerken und Kleidung (z.B. Intelligente Hüllen, smart grids/ textiles, Funktionstextilien,)

62 T2.2 Upcycling & Recycling

- Begriffsklärung: Recycling – Downcycling – Upcycling – thermische Verwertung; ökologischer Fußabdruck
- Lebenskreislauf von Ressourcen: Materialkunde und Technologien (Papier-Karton-Pappe, Verbundstoffe, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, etc.)
- Ökologische Prinzipien (zB. Cradle-to-Cradle Prinzip nach Braungart, Clean Clothes, etc.)

62 T2.3 Bionik

- Entdecken und Erforschen von organischen Strukturen
- Stärken des Bewusstseins für Natur & Umwelt für einen respektvollen Umgang mit Ressourcen in der Gestaltung unseres Lebensraumes
- Bionik

62 T2.4 Steuer- u. Regelungstechnik /simple programming

- Digitale Grundbildung
- Steuerungs- u. Regeltechnik, Sensorik, Robotik, Mechatronik
- simple programming von z.B. Arduino, LilyPad, makey-makey, Robotik, CNC, 3D Druck, smart textiles

62 T2.5 Flächen- und Raumbildung

- Körper- und Raumwahrnehmung
- Von der Fläche zum Raum mit Hilfe von Fasern, Fäden und Stäben, ...
- Druck- u. zugbeanspruchte Konstruktionen (Massiv- und Skelettbau, etc.)
- Mobiler und flexibler Raum
- Materialität, Konstruktion und Struktur von Gebäuden, Räumen und Hüllen

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolventinnen/die Absolventen

62 T2.1 Kontexte zu Moden - Stile, Trends

- nehmen unsere Kultur(räume) kritisch wahr und reflektieren ökonomische, ökologische und soziokulturelle Aspekte von Mode, Bauen und Wohnen und innovativer Technik
- erfahren einen sinnhaften- und verantwortungsbewussten Umgang mit Körper, Raum und Technik
- gehen kritisch und konstruktiv mit geschlechtlichen und kulturellen Konnotationen um
- berücksichtigen technologische, ökonomische, ökologische und ethische Aspekte in der Entwicklung, Herstellung und Reflexion von Kleidung und umbautem Raum

62 T2.2 Upcycling & Recycling

- entdecken Abfallprodukte als Ausdruck der Konsumkultur
- analysieren und bewerten die charakteristischen Werkstofflebenskreisläufe anhand praktischer Beispiele
- debattieren ökologische, ökonomische und ethische Prinzipien wie „Cradle-to-Cradle Prinzip“, „greenwashing“ und „clean clothes“ und bewerten es im schulischen Kontext
- hinterfragen mit Hilfe des ökologischen Fußabdrucks die Thematik zur Abfallvermeidung und nachhaltigen Nutzung von Ressourcen

62 T2.3 Bionik

- entdecken und erforschen naturwissenschaftliche Prinzipien und Strukturen als Vorbild für Problemlösungen
- übertragen Phänomene der Natur auf die Technik
- erproben exemplarisch technische Umsetzungen
- können fächerübergreifende Projekte mit NAWI Gegenständen (IMST) durchführen

62 T2.4 Steuer- u. Regelungstechnik /simple programming

- wissen über den digitalen Grundbildungsauftrag Bescheid und können diesen in den Werk-Unterricht implementieren
- befassen sich mit der automatisierten Steuerung und Regelung dynamischer Systeme
- entwickeln und setzen technische Projekte von der Recherche, über die Skizze, dem Modell, der Herstellung bis zur Präsentation um
- können Abläufe, Vorgänge, Prozesse aufbauen und durchführen

62 T2.5 Flächen- und Raumbildung

- nehmen Räume wahr, gestalten und bauen diese
- erfassen, analysieren, diskutieren und erproben Materialität, Konstruktion, Statik und Struktur von Hüllen, Bauten und Räumen
- setzen eigenständig Projekte in den Themenfeldern Körper, Raum und Technik um

Lehr- und Lernmethoden:

siehe Lehrveranstaltungsprofile

Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi:

Portfolio, Einzelbeurteilung aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der zweistufigen Beurteilungsskala

Durchführende Institution bei gemeinsam eingerichteten Studien (§ 39b Abs. 2 HG 2005):

Lehrveranstaltungen										
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	Sem.	BWG/ FD/FW/ PPS	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenz- studien- anteil (Echt- stunden zu 60 Min.)	Selbst- studien- anteil	ECTS- ARP
62 T2.1	Kontexte zu Moden - Stile, Trends (Technik, Raum und Körper)	pi	UE	3.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T2.2	Upcycling & Recycling	pi	UE	3.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T2.3	Bionik	pi	UE	3.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T2.4	Steuer- u. Regelungstechnik /simple programming	pi	UE	3.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T2.5	Flächen- und Raumbildung	pi	UE	3.	FW	1	15	11,25	13,75	1
Summen						5	75	56,25	68,75	5

ERGÄNZENDE QUALIFIKATION FÜR TECHNISCHES UND TEXTILES WERKEN

Modulkurzbezeichnung/Modultitel

M5 T3/THEMENMODUL 3: KÖRPER, RAUM UND TECHNIK II

Studienjahr:	Häufigkeit:	ECTS-AP:	Modulart/ Kategorie:	Semesterdauer:	Voraus- setzung(en):	Sprache(n):
2	einmalig	5 ECTS-AP	Pflichtmodul	1	Modul 1 + 3	Deutsch

Ziel dieses Moduls ist das Herstellen des Praxisbezugs mittels der in den Modulen 1 - 4 erworbenen Kompetenzen.

- Die konzeptionellen Übungen bauen auf den in den Modulen 1 - 4 erworbenen Kompetenzen auf und dienen der Erprobung handlungsorientierten Arbeitens.

Inhalt(e):

62 T3.1 / 62 T3.2 / 62 T3.3 Körper, Ergonomie, Ästhetik; Raum; Technik

- Methodik des projektorientierten Arbeitens
- Gestalterisch-praktische und theoretisch-wissenschaftliche Praxis
- Erleben, wahrnehmen
- Ideenentwicklung und Planung
- Umsetzung in den Werkstätten
- Analytische Projektreflexion und Diskussion

M5 T3.4 Themenübergreifende Unterrichtsplanung

- Vernetzung übergreifender Themenfelder
- Fachdidaktische Umsetzung
- Projektdokumentation und -reflexion in Wort und Bild

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolventinnen/die Absolventen

M5 T3.1 Körper, Ergonomie, Ästhetik

- können körperbezogen mit Materialien gestalterisch-künstlerisch und experimentell arbeiten
- sind in der Lage, plastische, skulpturale Arbeiten in Verbindung mit dem menschlichen Körper und Raum herzustellen

M5T3.2 Raum

- können raumbezogene Projekte von der Recherche über die Skizze bis zur Präsentation realisieren
- kennen die Wechselwirkung von Körper, Kleidung und Raum und setzen dieses Wissen gezielt für gestalterisch-künstlerische Projekte ein

M5 T3.3 Technik

- sind in der Lage, technische Probleme wahrzunehmen und zu lösen
- können technische Geräte zerlegen, entwickeln, konstruieren, produzieren und gestalten
- können Abläufe, Vorgänge, Prozesse aufbauen, anleiten und durchführen

M5 T3.4 Themenübergreifende Unterrichtsplanung

- sind fähig, fach- und themenübergreifende Prozesse zu initiieren und zu begleiten
- sind damit vertraut, Strategien für individuelle Arbeitsprozesse zu etablieren (innere Differenzierung)
- verfügen über eine forschende und kritische Grundhaltung in ihrer eigenen pädagogischen Tätigkeit

Lehr- und Lernmethoden:

siehe Lehrveranstaltungsprofile

Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi:

Portfolio, Einzelbeurteilung aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der zweistufigen Beurteilungsskala

Durchführende Institution bei gemeinsam eingerichteten Studien (§ 39b Abs. 2 HG 2005):

Lehrveranstaltungen

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	Sem.	BWG/ FD/FW/ PPS	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenz- studien- anteil (Echt- stunden zu 60 Min.)	Selbst- studien- anteil	ECTS- ARP
62 T3.1	Körper, Ergonomie, Ästhetik	pi	UE	4.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T3.2	Raum	pi	UE	4.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T3.3	Technik	pi	UE	4.	FW	1	15	11,25	13,75	1
62 T3.4	Themenübergreifende Unterrichtsplanung	pi	UE	4.	FD	1,4	21	15,75	34,25	2
Summen						4,4	66	49,5	75,5	5

ERGÄNZENDE QUALIFIKATION FÜR TECHNISCHES UND TEXTILES WERKEN

Modulkurzbezeichnung/Modultitel

M6 P/PROJEKT PRAXIS

Studienjahr:	Häufigkeit:	ECTS-AP:	Modulart/ Kategorie:	Semesterdauer:	Voraus- setzung(en):	Sprache(n):
2	einmalig	5 ECTS-AP	Pflichtmodul	2	Modul 1, 2 + 3	Deutsch

Ziele dieses Moduls sind die schulpraktische Umsetzung von mindestens einem Projekt mit PartnerInnen.

- Die in den Modulen 1-5 erworbenen Kenntnisse in einem oder mehrere Projekte/en umsetzen. Teambildung und vernetztes Arbeiten.
- Präsentation des Projekts oder der Projekte

Inhalt(e):

62 P.1 Projektplanung

- Entwicklung, Planung und Umsetzung gemeinsamer Unterrichtsprojekte mit einer/m Kollegin/en aus dem jeweils anderen Fachgebiet
- Grundlagen der kooperativen Projektorganisation erarbeiten und im schulischen Umfeld realisieren.
- Die Projektinhalte sind fachübergreifend und beziehen sich auf die Themenbereiche des Lehrplans 2017: Körper, Raum, Technik

62 P.2 Projektumsetzung / Reflexion

- Realisierung und Präsentation der geplanten Projekte an der Schule bzw. den Schulen
- Dokumentation und Reflexion im Lehrendenteam
- Präsentation des Projektes im Plenum

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolventinnen/die Absolventen

62 P.1 Projektplanung

- können fachübergreifende Projektideen im Team entwickeln
- planen den Projektablauf im Team und organisieren die Umsetzung an der Schule

62 P.2 Projektumsetzung / Reflexion

- realisieren das Projekt
- reflektieren das Projekt
- präsentieren das Projekt adäquat an der Schule und im Hochschullehrgang
- dokumentieren das Projekt in Form eines Portfolios

Lehr- und Lernmethoden:

siehe Lehrveranstaltungsprofile

Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi:

Portfolio, Einzelbeurteilung aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der zweistufigen Beurteilungsskala

Durchführende Institution bei gemeinsam eingerichteten Studien (§ 39b Abs. 2 HG 2005):

Lehrveranstaltungen										
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	Sem.	BWG/ FD/FW/ PPS	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenz- studien- anteil (Echt- stunden zu 60 Min.)	Selbst- studien- anteil	ECTS- ARP
62 P1	Projektplanung	pi	AG	3.	FW	0,75	11,25	8,44	16,56	1
62 P2	Projektumsetzung / Reflexion	pi	PR	4.	FW	0,65	9,75	6,34	93,66	4
Summen						1,4	21	14,78	110,22	5

VII. Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung umfasst hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das jeweilige Curriculum. Darüber hinausgehende allgemeine Bestimmungen sind der Prüfungsordnung lt. Satzung gem. § 28 Hochschulgesetz 2005 (2018) zu entnehmen.

Der Hochschullehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module positiv abgeschlossen wurden. Gemäß § 39 Abs. 6 HG ist als Höchststudiendauer die folgende vorgesehen: die mindestens vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffenden Module Verantwortlichen bzw. für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Studierenden gem. § 42a HG 2005 (idGF) vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über

- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum,
- nachzuweisende Kompetenzen, vorgesehene Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien,
- Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien sowie Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung
- sowie das Recht auf Beantragung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idGF

nachweislich zu informieren.

§ 3 Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrags(reihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch

Referate, Diskussionen, schriftliche Arbeiten oder Fallrörterungen zu behandeln. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Vorlesung mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Praktika (PR) fokussieren die (Mit)arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstigen Leistungsnachweise

Folgende Prüfungen, Arbeiten oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

2.1. Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in Veranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung herangezogen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
- inter- und intrapersonale Kompetenz.

2.2. Die Beurteilung von Veranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünf-stufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.

2.3. Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiter/innen und Lehr und/oder Praxislehrer/innen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.

2.4. Die Beurteilung der Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien erfolgt gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxislehrerin/des Praxislehrers.

2.5. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der/Die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren

Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem/Der Studierenden ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF einzuräumen.

2.6. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF ist der Verweis von einer Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.

3. Beschreibung und Beurteilung der Abschlussarbeit

Alle Lehrveranstaltungen werden mittels eines Begleitportfolios dokumentiert. Dieses Begleitportfolio unterstreicht die Nachhaltigkeit des Hochschulehrganges und soll der Umsetzung der erworbenen Kompetenzen im Unterricht dienen.

Vorgesehen ist eine Reflexion der Lehrveranstaltung unter Vorlage des Begleitportfolios mit anschließender Besprechung von persönlichen Strategien für die nächsten Module. Das Praxismodul wird durch ein Prozess- und Dokumentations-Portfolio begleitet und in Form einer Portfolio-Defensio abgeschlossen.

§ 5 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen/drei Prüfer zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen monokratischen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin/des Prüfers zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 6 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 7 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des Semesters festzulegen.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
5. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 8 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.
4. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
 - Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
 - Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
 - Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
 - Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.
 - „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
 - „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.
7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 9 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 (idgF) durch ein Zeugnis zu beurkunden.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die/der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um zwei Prüferinnen/Prüfern erweitert, welche/welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.
5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.
6. Tritt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt gemäß § 43a Abs. 5 HG 2005 idgF auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
7. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste

Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

§ 11 Rechtsschutz und Nichtigklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

§ 12 Erlöschen der Zulassung

Gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe I, Allgemeine Angaben zum Studium, Punkt 6.

VIII. Schlussbemerkungen

1. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark am 01. März 2020 in Kraft.

2. Kontakt

DI arch. Dr. techn. Marion Starzacher, marion.starzacher@phst.at